

DAS ELEKTRONISCHE REZEPT

Der bundesweite Rollout des elektronischen Rezepts (eRezept) hat begonnen. Vertragsärztinnen und -ärzte sind nach den Plänen der Bundesregierung dann ab dem 1. Januar 2024 verpflichtet, für verschreibungspflichtige Arzneimittel eRezepte auszustellen. Ein entsprechendes Gesetz ist in Vorbereitung. Wie Sie sich auf die Umstellung vorbereiten können und wie das eRezept funktioniert, erläutert diese PraxisInfo.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- › Die Umstellung auf das eRezept betrifft verschreibungspflichtige Arzneimittel, die bislang auf dem Muster 16 verordnet werden.
- › Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) plant die verpflichtende Einführung zum 1. Januar 2024.
- › Versicherte legen zum Einlösen eines eRezepts ihre elektronische Gesundheitskarte (eGK) vor. Laut BMG sollen bis Ende Juli rund 80 Prozent der Apotheken in der Lage sein, die Karte einzulesen. Weiterhin möglich ist das Einlösen per App oder über einen Papiausdruck.
- › Für das Ausstellen des eRezepts ist es egal, wie das eRezept eingelöst wird. Die Verordnungsdaten werden auf einem zentralen Server der Telematikinfrastruktur (TI) gespeichert; nicht auf der eGK oder in der App.
- › Der Arzt, der das eRezept ausstellt, muss es persönlich signieren. Dazu benötigt er seinen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA).
- › Praxen sollten sich rechtzeitig auf den Start am 1. Januar 2024 vorbereiten und das eRezept ausprobieren: Wie funktioniert das Ausstellen von eRezepten? Steht die Komfortsignatur bereit? Wie verändern sich gegebenenfalls die Abläufe in der Praxis durch das eRezept?

Das benötigen Arztpraxen für das eRezept

- › Anbindung an die Telematikinfrastruktur mit einem Konnektor ab der Version PTV4+
- › eRezept-Update für das Praxisverwaltungssystem (PVS)
- › aktivierter eHBA mit PIN für die persönliche elektronische Signatur (Unterschrift ist nur mit eHBA möglich, nicht per SMC-B-Karte)
- › empfehlenswert: eingerichtete Komfortsignatur
- › Drucker mit Mindestauflösung von 300 dpi für den Patientenausdruck (Papierformat DIN A4 oder A5)

Für die technische Installation ist der jeweilige PVS-Hersteller zuständig. Einen elektronischen Heilberufsausweis erhalten Ärztinnen und Ärzte bei der zuständigen Landesärztekammer.

Gesetzentwurf: verpflichtende Einführung für alle ab 1. Januar 2024

eRezept jetzt ausprobieren

Technische Voraussetzungen

DETAILS ZUM ELEKTRONISCHEN REZEPT

WELCHE VERORDNUNGEN PAPIERLOS MÖGLICH SIND

Das Papierrezept wird schrittweise vom eRezept abgelöst – zunächst für die Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln. Dazu zählen auch Rezepturen und Zytostatika.

Diese Rezepte für GKV-Versicherte können schon elektronisch ausgestellt werden:

Ab 2024 Pflicht*: rosa Rezept / Muster 16 zulasten der GKV	verschreibungspflichtige Arzneimittel
Option: rosa Rezept / OTC-Präparate	apothekenpflichtige, aber nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten der GKV (z.B. für Kinder)
Option: blaues Privatrezept	verschreibungspflichtige Arzneimittel für gesetzlich versicherte Selbstzahler
Option: grünes Rezept	apothekenpflichtige Arzneimittel für gesetzlich versicherte Selbstzahler
Option: rosa Rezept / Muster 16 zulasten der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften	apothekenpflichtige Arzneimittel

*Das BMG plant die verpflichtende Einführung zum 1. Januar 2024. Ein Gesetz ist in Vorbereitung.

In diesen Fällen nutzen Praxen weiterhin das rosa Rezept

Die Umstellung auf das eRezept betrifft zunächst nur verschreibungspflichtige Arzneimittel. Als Rückfalloption und für andere Verordnungen wie Hilfs- und Verbandmittel bleibt das Muster 16 erhalten. Auch im Ausland Versicherte, die zulasten einer gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen erhalten (EU, Abkommenstaaten), bekommen weiterhin das rosa Rezept.

Störungen: Kann die Praxis infolge technischer Störungen keine eRezepte ausstellen, kommt das Muster 16 zum Einsatz: Sei es, weil die Telematik- oder Internetverbindung nicht funktioniert oder der eHBA, die Soft- oder Hardware defekt sind.

Hausbesuche: Ärzte können elektronische Rezepte nur in ihren Praxisräumen ausstellen, da die Anbindung an die TI über den Konnektor erfolgt. Ein mobiler Einsatz ist erst möglich, wenn die gematik eine Software-Lösung anbietet. Für den Praxisalltag heißt das: Bei Hausbesuchen nutzen Ärzte weiterhin das rosa Rezept.

Rezepte für Pflegeheimbewohner

- › Fordert das Pflegeheim beispielsweise ein Rezept für eine Dauermedikation per Telefon an, stellt die Praxis ein eRezept aus, druckt den Rezeptcode aus und übermittelt diesen an das Heim. Alternativ kann die Einlösung des eRezepts über die eGK des Patienten in der Apotheke erfolgen.
- › Stellen Ärzte im Pflegeheim Rezepte aus, nutzen sie das Muster 16. (Eine verpflichtende Anbindung der Heime an die TI ist erst zum 1. Juli 2025 geplant.)

Gut zu wissen: Auch Privatversicherte sollen das eRezept nutzen können. Noch ist das nicht möglich. Details regelt der Verband der Privaten Krankenversicherung.

Zunächst für verschreibungspflichtige Arzneimittel

Muster 16 bei technischen Störungen und Hausbesuchen

Ausdruck bei Rezepten in der Praxis

Muster 16 bei Rezepten im Heim

WIE DAS ELEKTRONISCHE REZEPT FUNKTIONIERT

Kurz erklärt: 3 Schritte zum eRezept

1. Ärztinnen und Ärzte wählen in ihrer Verordnungssoftware wie bisher zunächst das Arzneimittel aus, das sie dem Patienten verordnen möchten.
2. Ärztinnen und Ärzte unterschreiben das Rezept mit ihrem elektronischen Heilberufsausweis am Computer; am besten mit der Komfortsignatur. Mit der Unterschrift werden die Informationen aus der Verordnung automatisch auf den Server der Telematikinfrastruktur übertragen, sodass die Apotheke später die Daten dort direkt abrufen kann.
3. Patientinnen und Patienten legen zum Einlösen des eRezepts in der Apotheke ihre eGK oder alternativ den Rezeptcode vor. Den Code können sie über ihre eRezept-App abrufen oder als Papiausdruck in der Praxis erhalten.

Papierausdruck: Patienten haben laut Gesetz Anspruch auf einen Ausdruck des eRezepts, wenn sie dies wünschen. Auf dem Ausdruck befindet sich ein Rezeptcode, mit dem die Apotheke auf die Verordnung zugreifen kann, sollten die Daten nicht per eGK oder App abgerufen werden können. Der Ausdruck auf DIN A4 oder A5 wird mithilfe der Praxissoftware erstellt. Er muss nicht handschriftlich unterzeichnet werden. Die elektronische Signatur des eRezepts reicht aus.

Ausstellen und Signieren von elektronischen Rezepten

Die digitale Verordnung, Signatur und Rezeptübermittlung erfolgen direkt im Praxisverwaltungssystem. Ärzte wählen dazu das Medikament aus und klicken auf Signieren. In wenigen Sekunden sollte das eRezept fertig sein – so der Idealfall.

Voraussetzung ist, dass die Funktionen in der Software intuitiv und einfach umgesetzt und zu bedienen sind und die Technik funktioniert. Erfahrungsberichte aus Praxen zeigen allerdings, dass vor allem das Signieren bei einigen Softwaresystemen noch Probleme bereitet und deutlich länger als vorgesehen dauern kann. Praxen sollten es rechtzeitig ausprobieren und sich gegebenenfalls mit ihrem PVS-Hersteller oder IT-Dienstleister in Verbindung setzen.

Besonderheiten bei der Signatur

Medizinische Fachangestellte und andere Praxismitarbeiter können eRezepte vorbereiten. Entscheidend ist, dass der verordnende Arzt sie nach Prüfung persönlich elektronisch unterschreibt. Dazu benötigt er seinen elektronischen Heilberufsausweis mit der Signatur-PIN – egal, ob er die Einzel-, Stapel- oder Komfortsignatur nutzt. Eine SMC-B-Karte reicht nicht aus. Zwei Punkte sind besonders zu beachten:

1. Der Arzt, der das eRezept signiert, trägt die Verantwortung für die Verordnung. Dies ist insbesondere bei Praxen mit mehreren Ärztinnen und Ärzten zu beachten. Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten dürfen grundsätzlich auch eRezepte ausstellen, wenn sie selbst einen eHBA haben.
2. Beim eRezept müssen Ausstellungs- und Signaturdatum übereinstimmen. Dies spielt eine Rolle, wenn eRezepte vorbereitet werden, etwa wenn eine Patientin telefonisch um ein Rezept bittet, das sie am nächsten Tag abholen möchte.

Arzneimittel auswählen

Rezept mit dem eHBA signieren und absenden

Einlösen per eGK

Ausstellen von eRezepten im PVS

Signierender Arzt trägt Verantwortung

Ausstellungs- und Signierdatum müssen übereinstimmen

Tipp: Die Komfortsignatur – Die KBV empfiehlt Arztpraxen für die Erstellung von eRezepten die Komfortsignatur. Damit können Ärztinnen und Ärzte über den Tag verteilt bis zu 250 Rezepte und andere Dokumente mit ihrem eHBA per Mausklick signieren. Dazu geben sie nur einmal die PIN ein.

So funktioniert sie:

- › Der Arzt steckt zu Arbeitsbeginn seinen eHBA in das Kartenterminal. Der eHBA verbleibt den Tag über in dem Kartenterminal, das an einem geschützten Bereich der Praxis steht.
- › Das Kartenterminal mit dem gesteckten eHBA muss nicht am PC-Arbeitsplatz des Arztes stehen oder bei Wechsel des Behandlungszimmers mitgeführt werden. Dafür gibt es die sogenannte Remote-Funktion. Sie ermöglicht es, dass der Arzt von jedem Praxisrechner aus eRezepte persönlich signieren kann. Dazu meldet sich der Arzt an dem PC, an dem er eRezepte signieren möchte, einmal mit seiner PIN an.
- › Der Arzt kann so über den Tag verteilt bis zu 250 eRezepte signieren – ohne für jedes Rezept die PIN eingeben zu müssen. Eine erneute Eingabe der PIN ist erst nach 24 Stunden erforderlich oder, wenn innerhalb der 24 Stunden mehr als 250 Rezepte signiert wurden.
- › Mit der Entnahme des eHBA aus dem Lesegerät wird die Komfortsignatur automatisch beendet.

Die Komfortsignatur kann auch für andere Anwendungen wie die eAU oder den eArztbrief genutzt werden.

Mit einmaliger PIN-Eingabe bis zu 250 Rezepte signieren

Gut zu wissen: Es besteht die Möglichkeit, auch einen Stapel von vorbereiteten eRezepten auf einmal zu signieren. Hierzu bietet sich die Stapelsignatur an, die Praxen häufig schon für die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nutzen. Über die Stapelsignatur können mehrere Rezepte gleichzeitig mit einmaliger PIN-Eingabe signiert werden.

Einlösen von elektronischen Rezepten

Die Patientinnen und Patienten haben die Wahl: Sie können das eRezept mit ihrem Smartphone per App oder seit Sommer dieses Jahres in immer mehr Apotheken auch per Gesundheitskarte einlösen. Alternativ gibt es einen Papierausdruck mit einem Rezeptcode.

Das sind die drei Wege:

- › **eRezept per eGK:** Patientinnen und Patienten können das eRezept direkt mit ihrer Gesundheitskarte in der Apotheke einlösen. Eine PIN ist hierfür nicht erforderlich. Die Apotheke steckt die eGK in ein Lesegerät und erhält so das Recht, auf den eRezept-Server zuzugreifen und das Rezept herunterzuladen.
- › **eRezept per App:** Die Patientinnen und Patienten brauchen zur Nutzung der eRezept-App eine elektronische Gesundheitskarte und ein Smartphone, jeweils mit einer Kontaktlos-Funktion (NFC=Near Field Communication), wie vom bargeldlosen Bezahlen bekannt. Zusätzlich benötigen sie eine eGK-PIN von ihrer Krankenkasse. Alternativ können sie sich mit ihrer elektronischen Patientenakte in der eRezept-App authentifizieren.

Einlösen des eRezepts per eGK oder App

Wenn Patientinnen und Patienten die eRezept-App der gematik nutzen, erhalten sie den Rezeptcode, mit dem die Apotheke auf die Verordnung digital zugreifen kann, direkt auf ihr Smartphone.

- › **eRezept als Papiausdruck:** Alternativ können Patientinnen und Patienten einen Ausdruck mit einem Rezeptcode auf Papier erhalten, zum Beispiel, wenn sie ihre Verordnung bei einer Versandapotheke einlösen wollen und nicht über die App verfügen. Der Ausdruck wird direkt aus dem Praxisverwaltungssystem erstellt.

Gut zu wissen: Für das Ausstellen und Signieren von eRezepten in der Arztpraxis ist es egal, ob das Rezept via eGK oder App eingelöst wird. Die Verordnung wird immer auf dem eRezept-Server gespeichert; nicht auf der eGK oder in der App.

Probleme mit dem eRezept – Was dann?

Technisches Problem: Kann die Arztpraxis aufgrund von technischen Störungen keine eRezepte ausstellen, sei es, weil die Telematik- oder Internetverbindung nicht funktioniert oder der elektronische Heilberufsausweis, die Soft- oder Hardware defekt sind, verwendet sie übergangsweise weiter das Muster 16.

Ändern und Stornieren: Korrekturen an einem bereits ausgestellten eRezept sind nicht möglich. Das Rezept kann aber gelöscht und neu ausgestellt werden. Die Ärztin oder der Arzt sollte allerdings zunächst prüfen, ob die Apotheke das fehlerhafte eRezept bereits storniert hat oder die Praxis das erledigen muss. Anschließend kann ein neues eRezept ausgestellt werden

ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR DIE TECHNIK

Zum 1. Juli 2023 hat der Gesetzgeber die Finanzierung der TI-Ausstattung umgestellt. Praxen erhalten für die Anschaffung von TI-Komponenten sowie laufende Betriebskosten nunmehr eine monatliche Pauschale. Die Höhe der Pauschale, die unter anderem abhängig von der Praxisgröße ist, hat das Bundesgesundheitsministerium festgelegt. Eine Übersicht finden Praxen hier:

www.kbv.de/html/64259.php



KBV-Themenseite mit weiteren Informationen zum eRezept:

www.kbv.de/html/erezept.php

KBV-Themenseite digitale Vordrucke: www.kbv.de/html/28849.php

Neue TI-Pauschale
seit 1. Juli

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Dezernat Versorgungsmanagement, Abteilung Sicherstellung
Dezernat Vergütung und Gebührenordnung, Abteilung EBM
Dezernat Digitalisierung und IT, Abteilung Telematik

Stand:

Juli 2023

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde zum Teil nur eine Form der Personenbezeichnung gewählt. Hiermit sind selbstverständlich auch alle anderen Formen gemeint.